

**Reglement
über das Studium und die Leistungskontrollen
im spezialisierten Masterstudiengang
Biomedical Engineering
der
Medizinischen Fakultät**

vom

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	1
Art. 1 Gegenstand	
Art. 2 Geltungsbereich	
II. ORGANISATION	1
Art. 3 Studienausschuss	
Art. 4 Aufgaben des Studienausschusses	
Art. 5 Studienleitung	
Art. 6 Aufgaben der Studienleitung	
Art. 7 Studienkoordination	
Art. 8 Aufgaben der Studienkoordination	
III. STUDIUM	3
1. ALLGEMEINES	
Art. 9 Studienziel	
Art. 10 Allgemeine Studienvoraussetzungen	
Art. 11 Fachliche Eintrittsvoraussetzungen	
Art. 12 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen	
Art. 13 Studienbeginn	
Art. 14 Studienfachberatung	
Art. 15 Studienplan	
Art. 16 Titel	

2. GLIEDERUNG DES STUDIUMS	6
Art. 17 Masterstudium	
Art. 18 Umfang der Fächer im Masterstudium	
Art. 19 Masterarbeit	
3. BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN	7
Art. 20 European Credit Transfer System (ECTS)	
4. VERLEIHUNG DES MASTERGRADES	7
Art. 21 Anmeldung zur Verleihung	
Art. 22 Diploma und Diploma Supplement	
5. STUDIENDAUER	8
Art. 23 Regelstudienzeit	
Art. 24 Überschreiten der Regelstudienzeit und Verlängerung des Studiums	
IV. LEISTUNGSKONTROLLEN	8
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 25 Leistungen	
Art. 26 Berechtigung zu Leistungskontrollen	
Art. 27 Organisation	
Art. 28 Anmeldung	
Art. 29 Abmeldung, Rücktritt, Nicht-Erscheinen	
Art. 30 Anrechnung und Wiederholung von Leistungskontrollen	
Art. 31 Ausschluss aus dem Studium, Studienabbruch	
Art. 32 Gesamtnote	
Art. 33 Bewertungsskala	
Art. 34 Masterprädikat	
Art. 35 Sprachen	
Art. 36 Unerlaubte Hilfsmittel	
Art. 37 Akteneinsicht, Archivierungspflicht	
Art. 38 Studienblatt	
Art. 39 Gebühren für Leistungskontrollen	
2. ARTEN DER LEISTUNGSKONTROLLEN	12
Art. 40 Erbringen von Leistungsnachweisen	
Art. 41 Leistungskontrollen	
Art. 42 Mündliche Prüfungen	

Art. 43	Masterarbeit	
Art. 44	Seminararbeit	
Art. 45	Sonderstudien	
V.	ANERKENNUNG ANDERER LEISTUNGEN	14
Art. 46	Grundsatz	
Art. 47	Anrechnung auswärtiger Leistungsnachweise	
VI.	RECHTSPFLEGE	15
Art. 48	Anwendbares Recht	
Art. 49	Beschwerdeverfahren	
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 50	Inkrafttreten	

**Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im
spezialisierten **Masterstudiengang Biomedical Engineering**
der Medizinischen Fakultät**

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Studium und die Leistungskontrollen des spezialisierten Masterstudiengangs in „Biomedical Engineering“ (Masterstudiengang).

² Das Masterstudium Biomedical Engineering wird von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angeboten und getragen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ vom 8. November 2005.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement gilt für:

- a* Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät), die einen Master of Science in Biomedical Engineering erwerben wollen,
- b* Studierende anderer Fakultäten und der Hochschule für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (HTI), die einzelne Lehrveranstaltungen in Biomedical Engineering absolvieren wollen,
- c* Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen in Biomedical Engineering ablegen,
- d* Personen, die gemäss Artikel 12 einzelne Lehrveranstaltungen absolvieren.

II. Organisation

Studienausschuss

Art. 3 Der Studienausschuss ist eine Subkommission des Ausschusses Lehre der Fakultät (Ausschuss Lehre). Die Zusammensetzung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung.

Aufgaben des Studienausschusses

Art. 4 ¹ Der Studienausschuss hat folgende Aufgaben:

- a* er bereitet alle Verfügungen, die für die ordnungsgemässe Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind, zu Handen des Ausschusses Lehre vor,
- b* er beschliesst über alle ihm übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, die ihm von der Studienleitung oder der Studienkoordination unterbreitet werden,
- c* er erstattet dem Ausschuss Lehre Bericht und stellt Anträge an diesen,
- d* er prüft Partnerstudiengänge mit anderen Universitäten und bereitet die Grundlagen für entsprechende Kooperationen zu Handen beider Partner vor,
- e* er erledigt weitere Aufgaben, die ihm in diesem Reglement erteilt werden.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studienausschuss an die Beschlüsse des Ausschusses Lehre gebunden.

Studienleitung

Art. 5 ¹ Die Studienleitung besteht aus:

- a* dem/der LeiterIn des Studienganges,
- b* einem/einer StellvertreterIn.

² Beide Mitglieder der Studienleitung müssen aus dem Kreis der am Masterstudium beteiligten Dozierenden stammen. Ein Mitglied der Studienleitung muss der Universität Bern angehören, das zweite Studienleitungsmitglied muss der Berner Fachhochschule angehören.

³ Das Studienleitungsmitglied der Universität Bern gehört dem Ausschuss Lehre der Fakultät an.

⁴ Die Studienleitung konstituiert sich selbst. In Streitfällen entscheidet der Studienausschuss.

Aufgaben der Studienleitung

Art. 6 ¹ Die Studienleitung trägt im Auftrag der beiden Partner die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen.

² Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a* sie repräsentiert das Masterstudium nach innen und aussen,
- b* sie stellt die Verbindung zwischen den beteiligten Partnern her,
- c* sie bezeichnet die Dozierenden der einzelnen Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit dem Studienausschuss,
- d* sie schlägt jährlich dem Ausschuss Lehre und der Departementsleitung der HTI das Budget (inkl. Drittmittel und Sponsorengelder) vor und entscheidet anschliessend über dessen Verwendung,
- e* sie ist für Initiativen und Massnahmen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Studienganges verantwortlich,
- f* sie bereitet die Entscheide über die Zulassung der Masterstudierenden mit ausländischem Abschluss oder über die Zulassung von Masterstudierenden auf Dossier zu Händen des Ausschusses Lehre vor (Art. 11).

³ Die Studienleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr in diesem Reglement zugewiesen werden oder für deren Erfüllung dieses kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienleitung an die Beschlüsse von Ausschuss Lehre und Studienausschuss gebunden. Sie berichtet regelmässig dem Studienausschuss.

Studienkoordination

Art. 7 ¹ Die Studienleitung setzt einen, bei Bedarf auch mehrere StudienkoordinatorInnen ein.

² Die Studienkoordination ist der Studienleitung zugeordnet.

Aufgaben der Studienkoordination

Art. 8 ¹ Die Studienkoordination hat folgende Aufgaben:

- a* sie berät zusammen mit der Studienleitung die Studierenden in allen Belangen, die das Masterstudium betreffen,
- b* sie ist für die Abhilfe bei Schwierigkeiten im Studien- und Prüfungsbetrieb zuständig, indem sie strittige Fragen an die zuständigen Organe weiterleitet,
- c* sie führt die von der Studienleitung und dem Studiausschuss delegierten Arbeiten aus.

² Weitere Aufgaben der Studienkoordination sind in diesem Reglement definiert.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienkoordination an die Beschlüsse von Ausschuss Lehre und Studiausschuss gebunden.

III. Studium

1. ALLGEMEINES

Studienziel

Art. 9 ¹ Das Masterstudium „Biomedical Engineering“ soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge ihrer technologischen Qualifikationen mit dem interdisziplinären Feld der Medizintechnik vermitteln und sie befähigen, in ihrem Beruf wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert, selbständig und kritisch anzuwenden sowie ihr Wissen und Können im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

² Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, neuartige Probleme in verschiedenen Gebieten der biomedizinischen Wissenschaft und Technik erfolgreich bearbeiten und lösen zu können. Die Studierenden erwerben damit vielseitige Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine grosse berufliche Flexibilität.

³ Mit dem Masterstudium erfolgt sowohl eine stärker analytisch ausgerichtete wissenschaftliche Vertiefung der bisherigen Kenntnisse als auch eine Ausweitung der Lehrinhalte der vorhergegangenen Studien. Überdies sollen mit dem Masterstudium insbesondere die Voraussetzungen für eine selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit, namentlich im Hinblick auf eine Dissertation, geschaffen werden.

Allgemeine Studienvoraussetzungen

Art. 10 ¹ Studierende sind an der Universität Bern immatrikuliert. Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungskontrollen absolvieren noch die fakultäre

Infrastruktur nutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der universitären Gesetzgebung (insbesondere Art. 87 bis 98 UniV und Art. 44 bis 51 UniSt).

² Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende, AuskultantInnen und Personen, die gemäss Artikel 12 einzelne Lehrveranstaltungen absolvieren, bleiben vorbehalten.

³ Wer an der Universität Bern oder an einer anderen Hochschule in einem Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem Studiengang Biomedical Engineering entspricht, wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zu keinen Leistungskontrollen gemäss dem vorliegenden Reglement zugelassen.

Fachliche Eintrittsvoraussetzungen

Art. 11 ¹ Zum Masterstudium in Biomedical Engineering an der Universität Bern ist zugelassen, wer zu den allgemeinen Studienvoraussetzungen (Art. 10) folgende fachliche Voraussetzungen erfüllt:

- a* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als Maschineningenieur/In einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- b* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als IngenieurIn Mikrotechnik bzw. Mikrosystemtechnik einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- c* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als IngenieurIn Elektrotechnik einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- d* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als IngenieurIn Mechatronik einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- e* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als IngenieurIn Systemtechnik einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- f* einen Bachelor in Biomedical Engineering einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- g* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als IngenieurIn in Technischer Informatik einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- h* einen Abschluss (Diplom, Bachelor, Master) als Physiker/In einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- i* einen Abschluss (Staatsexamen, Bachelor, Master) in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin einer Schweizer Universität,
- k* einen den vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Abschluss einer Schweizer Fachhochschule oder Universität,
- l* Leistungen in den unter Buchstaben a bis k erwähnten Studiengängen erbracht hat, die von der universitären Hochschule, an welcher sie erworben wurden, als einem Bachelor äquivalent bescheinigt werden und maximal 5 Jahre zurückliegen.

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe i erfolgt die Zulassung unter der Voraussetzung, dass in ausreichendem Masse im Rahmen eines individuellen Studienplanes Kenntnisse nachgeholt werden, um die fachlichen Anforderungen des Masterstudiums zu erfüllen. Die nachgeforderten Zusatzleistungen können nicht an den Master in Biomedical Engineering angerechnet werden. Die Regel- bzw. Höchststudienzeit (Art. 24 Abs. 1) verlängert sich um

ein Semester pro nachgeforderten 30 ECTS-Punkten (maximal zwei Semester).

³ Die in Absatz 1 Buchstaben a bis k genannten Abschlüsse sind nur gültig, wenn sie nicht älter als sechs Jahre sind. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Ausschuss Lehre entscheidet über diese Ausnahmen.

⁴ Über die Zulassung von Studierenden mit Abschlüssen ausländischer Hochschulen entscheidet der Ausschuss Lehre nach einer Äquivalenzüberprüfung.

⁵ Zulassung auf Dossier in Einzelfällen ist möglich, falls die allgemeinen Studienvoraussetzungen nach Artikel 10 erfüllt sind. Hier können im Rahmen eines individuellen Studienplanes Leistungsnachweise im Umfang von maximal 60 ECTS nachgefordert werden, um die fachlichen Anforderungen des Masterstudiums zu erfüllen. Dabei muss ein Kenntnisstand erreicht werden, der dem von AbsolventInnen eines der in Absatz 1 Buchstabe a bis k genannten Fächer äquivalent ist. Die nachgeforderten Zusatzleistungen können nicht an den Master in Biomedical Engineering angerechnet werden. Die Regel- bzw. Höchststudienzeit verlängert sich gemäss Absatz 3. Entscheidungen über die Zulassung trifft der Ausschuss Lehre.

⁶ Studierende anderer Fachrichtungen der Fakultät und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sowie Studierende der HTI können Lehrangebote aus dem Studiengang Biomedical Engineering im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten beziehen.

⁷ Alle Doktorierenden der Universität Bern sowie Doktorierende anderer Schweizer Universitäten, deren Arbeit im Bereich Biomedical Engineering angefertigt wird, können nach Absprache mit der Studienkoordination einzelne Module besuchen. Die Universitätsleitung schliesst auf Antrag der Fakultät gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen mit Institutionseinheiten.

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Art. 12 ¹ Personen, die gegen Gebühr (Art. 39 Abs. 2) einzelne Lehrveranstaltungen als Weiterbildung besuchen und Leistungskontrollen ablegen möchten, müssen für jede dieser Lehrveranstaltungen die nötigen fachlichen Eingangsvoraussetzungen nachweisen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich absolvieren zu können.

² Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung nach Überprüfung der fachlichen Eignung.

³ Die Zulassung kann unter der Bedingung erfolgen, dass diese Personen zunächst andere Veranstaltungen im Masterprogramm erfolgreich absolvieren. Auch für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen wird die gemäss Artikel 39 Absatz 2 fällige Gebühr erhoben.

⁴ In Streitfällen entscheidet der Ausschuss Lehre.

Studienbeginn

Art. 13 Der Studienausschuss entscheidet über den Zeitpunkt des Studienbeginns (Sommer- oder Wintersemester).

Studienfachberatung

Art. 14 ¹ Mindestens eine ausführliche Studienberatung zu Beginn des Studiums ist obligatorisch vorzusehen. Sie wird entweder von der Studienleitung oder der Studienkoordination durchgeführt.

² Nach Zulassung zum Studium haben die Studierenden ausserdem mindestens zu Beginn eines jeden Semesters das Recht auf eine individuelle Studienberatung.

Studienplan

Art. 15 Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan. Dieser bestimmt, unter Vorbehalt der Anhänge A bis C der Kooperationsvereinbarung, die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen. Insbesondere kann er gewisse Lehrveranstaltungen als obligatorische Veranstaltungen vorschreiben.

Titel

Art. 16 Die von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule verliehenen Titel lauten:

- a* Master of Science (M Sc) in Biomedical Engineering, special qualification Musculoskeletal System, Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule,
- b* Master of Science (M Sc) in Biomedical Engineering, special qualification Microsensor and Actuator Technology, Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule.

2. GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Masterstudium

Art. 17 ¹ Das Studium in Biomedical Engineering umfasst einen Masterstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

² Das Masterstudium hat beendet, wer unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Reglements und des Studienplans anrechenbare Leistungsnachweise im Umfang von 120 ECTS-Punkten (inkl. Masterarbeit) erbracht hat.

Umfang der Fächer im Masterstudium

Art. 18 ¹ Im Masterstudium können bis zu 60 ECTS-Punkte an einer Partnerhochschule der Universität Bern erbracht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der beteiligten in- oder ausländischen Partnerhochschule.

² Der Studienplan beschreibt die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Schwerpunkte und Lehrveranstaltungen näher.

³ Gemäss dem Studienplan ist im Bereich der Vertiefungsfächer und der Wahlfächer (frei wählbare Fächer aus dem Gesamt-Angebot der Universität Bern und der HTI) lediglich

eine Mindestzahl von zu erbringenden ECTS-Punkten vorgeschrieben. Somit besteht die Möglichkeit, in diesem Bereich eine grössere Anzahl von ECTS-Punkten zu erwerben als für den Erhalt des Mastertitels vorgeschrieben. In diesem Fall können die Studierenden selbst entscheiden, welche Leistungsnachweise angerechnet werden. Nicht-angerechnete Leistungsnachweise, die über die maximale ECTS-Punktezahl von 120 ausgehen, können von der Fakultät ausgewiesen werden.

Masterarbeit

Art. 19 ¹ Zu den Anforderungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) in Biomedical Engineering und deren öffentliche Präsentation. Die Masterarbeit ist im gewählten Schwerpunkt anzufertigen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Studienleitung und den betreuenden Dozierenden möglich.

² Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet. Die erste Person ist der/die betreuende Dozierende, die zweite Person ein/eine weitere/-r Dozierende/-r im Masterstudiengang.

3. BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN

European Credit Transfer System (ECTS)

Art. 20 ¹ Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

³ Das Studienpensum für ein Vollzeitstudium beträgt gemäss Curriculum 60 ECTS-Punkte pro Jahr. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ Die für eine Lehrveranstaltung erwerbbaeren ECTS-Punkte sind Bestandteil der Ankündigung einer Lehrveranstaltung. Der Katalog der Lehrveranstaltungen enthält entsprechende Angaben für alle regelmässig angebotenen Lehrveranstaltungen.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

4. VERLEIHUNG DES MASTERGRADES

Anmeldung zur Verleihung

Art. 21 ¹ Die Studierenden haben sich zur Verleihung des Mastergrades in Biomedical Engineering spätestens 28 Tage vor dem Verleihungstermin schriftlich bei der Studienkoordination anzumelden, die die erfolgreichen Nominierungen an das Dekanat weiterleitet.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a* das Anmeldeformular,
- b* die Immatrikulationsbestätigung,

- c* das Studienblatt,
- d* die Masterarbeit,
- e* die Quittung über die bezahlten Gebühren.

Diploma und Diploma Supplement

Art. 22 ¹ Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule stellen den Studierenden ein gemeinsames Masterdiplom und Diploma Supplement über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a* Nachweis von Leistungskontrollen im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten,
- b* bestandene Masterarbeit von 30 ECTS-Punkten,
- c* die Anmeldevoraussetzungen gemäss Artikel 21.

² Im Masterdiplom wird der Titel, das Gesamtprädikat sowie der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Das Diploma Supplement weist die detaillierten Studienleistungen mit ECTS-Punkten und Noten aus.

5. STUDIENDAUER

Regelstudienzeit

Art. 23 ¹ Die Regelstudienzeit für das Masterstudium, inklusive Masterarbeit, beträgt bei Vollzeitstudium vier Semester. Ein Abschluss nach einer kürzeren Studienzeit ist möglich.

² Der Studienplan ist so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

Überschreiten der Regelstudienzeit und Verlängerung des Studiums

Art. 24 ¹ Wer ohne wichtige Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreitet, wird vom Masterstudium ausgeschlossen. Das Nachholen von Fachkenntnissen gemäss Artikel 11 Absatz 2 und 5 gilt als wichtiger Grund.

² Die Studienzeit kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt und Art. 11 Abs. 3 und 6) durch den Ausschuss Lehre verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird mit der Studienkoordination ein individueller Zeitplan festgelegt.

³ Gesuche um eine Verlängerung des Masterstudiums gemäss Artikel 24 Absatz 2 sind schriftlich an den Ausschuss Lehre zu richten.

IV. Leistungskontrollen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Leistungen

Art. 25 Die einzelnen Lehrveranstaltungen oder Module werden in der Regel laufend mit benoteten Leistungskontrollen abgeschlossen. Für jede genügende Leistungskontrolle erhalten die Studierenden ECTS-Punkte (Art. 20). Die in ECTS-Punkten gemessenen Leistungen werden kumulativ angerechnet.

Berechtigung zu Leistungskontrollen

Art. 26 Zur Abnahme von Leistungskontrollen berechtigt sind Dozierende im Sinne von Artikel 9 UniV sowie Dozierende I und Dozierende II der Berner Fachhochschule.

Organisation

Art. 27 ¹Für die organisatorische Gestaltung, die inhaltlichen Vorgaben und die Bewertung der Leistungskontrollen im Rahmen von Artikel 41 bis 45 sind die Dozierenden der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

² Die Studienleitung übt die Aufsicht über die Leistungskontrollen aus. Insbesondere stellt sie sicher, dass die von den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungskontrollen während des Studienganges angeboten werden.

³ Die zu Leistungskontrollen berechtigten Personen bestimmen die in Leistungskontrollen zulässigen Hilfsmittel.

Anmeldung

Art. 28 Anmeldungen zu Leistungskontrollen sind erforderlich. Die administrative Abwicklung der An- und Abmeldungen erfolgt durch die Studienkoordination.

Abmeldung, Rücktritt, Nicht-Erscheinen

Art. 29 ¹Die Abmeldung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Eingang hat bei den Dozierenden der betreffenden Lehrveranstaltungen und der Studienkoordination zu erfolgen. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

² Treten die Studierenden während der Leistungskontrolle zurück oder erscheinen nicht, haben sie innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäss Absatz 1 zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

Anrechnung und Wiederholung von Leistungskontrollen

Art. 30 ¹ Leistungskontrollen sind grundsätzlich benotet.

² Benotete Leistungskontrollen in obligatorischen und nicht-obligatorischen Veranstaltungen können angerechnet werden, sofern mindestens die Note 4 (genügend) erzielt wurde.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen (inkl. Masterarbeit) können einmal wiederholt werden.

⁴ Die Studierenden können einmal während des Masterstudiums auf Antrag an den Studienausschuss eine bereits zweimal mit ungenügend bewertete Leistungskontrolle noch einmal wiederholen.

⁵ Bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

⁶ Wird eine schriftliche Arbeit als ungenügend bewertet, so darf sie im Einverständnis mit den zuständigen Dozierenden überarbeitet werden oder es wird ein neues Thema vereinbart.

Ausschluss aus dem Studiengang, Studienabbruch

Art. 31 ¹ Studierende, die nach der gemäss Artikel 30 zulässigen Höchstzahl der Wiederholungen von Leistungskontrollen eine ungenügende Note erhalten, deren Bestehen zur Erlangung des Mastergrades laut Studienplan obligatorisch ist, werden vom Weiterstudium im Masterstudiengang ausgeschlossen. Einzelheiten über obligatorische und nicht-obligatorische Veranstaltungen regelt der Studienplan.

² Haben Studierende für die Leistungskontrolle einer nicht-obligatorischen Veranstaltung zweimal die Note ungenügend erhalten, können sie stattdessen eine andere nicht-obligatorische Veranstaltung wählen. Auch ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist in diesen Fällen möglich.

³ Studierende, die vor dem Erwerb des Master-Diploms im Studiengang Biomedical Engineering vom Weiterstudium ausgeschlossen werden oder ihr Studium abbrechen, erhalten einen Leistungsnachweis über die erworbenen ECTS-Punkte. Der Ausweis führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Leistungskontrollen auf. Lehrveranstaltungen mit ungenügenden Leistungskontrollen erhalten keine ECTS-Punkte. Der Ausweis bei Studienausschluss oder Studienabbruch wird auf Antrag der Studienleitung vom Dekanat der Fakultät ausgestellt und den Studierenden zugestellt.

Gesamtnote

Art. 32 Die Gesamtnote wird als gemäss ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erzielten Noten errechnet.

Bewertungsskala

Art. 33 ¹ Benotete Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend

4 ausreichend/genügend
< 4 ungenügend.

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Entspricht die gemäss Artikel 32 berechnete Note nicht einer Note der Notenskala, wird sie wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ... 6,00	6,0
5,25 ... < 5,75	5,5
4,75 ... < 5,25	5,0
4,25 ... < 4,75	4,5
4,00 ... < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,0	3,5
2,75 ... < 3,25	3,0
2,25 ... < 2,75	2,5
1,75 ... < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 ... < 1,25	1,0

Masterprädikat

Art. 34 ¹ Das Prädikat für den Titel Master in Biomedical Engineering richtet sich nach dem Notendurchschnitt im Masterstudium.

² Das Prädikat wird nach folgender Skala vergeben:

6,0 = summa cum laude (ausgezeichnet)

5,5 = insigni cum laude (sehr gut)

5,0 = magna cum laude (gut)

4,5 = cum laude (befriedigend)

4,0 = rite (ausreichend/genügend).

Sprachen

Art. 35 Mündliche und schriftliche Prüfungen sowie schriftliche Arbeiten werden in der Unterrichtssprache, in einer zwischen den Prüfenden und den Studierenden vereinbarten Landessprache oder in Englisch durchgeführt (Art. 11 UniG). Wollen Studierende in einer mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als der vorgesehenen geprüft werden, müssen sie dies bei der Anmeldung mitteilen.

Unerlaubte Hilfsmittel

Art. 36 ¹ Wird das Ergebnis der Leistungskontrollen durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

² Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortliche Person meldet den Vorfall der Studienleitung.

Akteneinsicht, Archivierungspflicht

Art. 37 Für die Akteneinsicht und die Archivierungspflicht gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

Studienblatt

Art. 38 Für Studierende wird ein Studienblatt geführt, auf dem die besuchten Lehrveranstaltungen und die erzielten ECTS-Punkte mit entsprechenden Noten verzeichnet sind. Dieses Studienblatt kann von den Studierenden jederzeit eingesehen werden.

Gebühren für Leistungskontrollen

Art. 39 ¹ Eine Gesamtgebühr von 300 Franken für Leistungskontrollen ist zu Händen der Fakultät zu entrichten. Die Hälfte wird bei Beginn des Studiums erhoben, der Rest bei der Anmeldung zur Verleihung des Mastertitels.

² Für Personen, die einzelne Leistungskontrollen im Masterstudium als Weiterbildung absolvieren (Art. 12), wird pro ECTS-Punkt eine Gebühr von 500 Franken erhoben.

2. ARTEN DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Erbringen von Leistungsnachweisen

Art. 40 Im Rahmen des Studiums können Leistungsnachweise auf folgende Arten der Leistungskontrollen erbracht werden:

- a* schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b* schriftliche Arbeiten, namentlich Master- und Seminararbeiten sowie Sonderstudien gemäss Artikel 45,
- c* Referate,
- d* weitere von den Dozierenden festzulegende und in der Lehrveranstaltungsankündigung bekanntzugebende Nachweise.

Leistungskontrollen

Art. 41 ¹ Die Dozierenden bestimmen die Art der Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen und teilen diese im Rahmen der Ankündigung der Lehrveranstaltung den Studierenden mit.

² In jeder Lehrveranstaltung muss eine abschliessende Leistungskontrolle stattfinden.

³ Leistungskontrollen bei Lehrveranstaltungen können schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen dauern minimal eine Stunde, maximal drei Stunden. Für mündliche Prüfungen gilt Artikel 42.

⁴ Abschliessende Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen finden spätestens bis zum Beginn des nächsten Semesters nach Ende der Lehrveranstaltungen statt. Eine Wiederholung der Leistungskontrolle muss innert Semesterfrist nach dem ersten Termin der Leistungskontrolle angeboten werden.

Mündliche Prüfungen

Art. 42 ¹ Der Name der prüfenden Person wird den Studierenden 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.

² Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist ein/eine BeisitzerIn aus dem Kreis der Assistierenden oder Dozierenden der beteiligten Institute mit entsprechenden Fachkenntnissen beizuziehen. Er/sie erstellt ein Protokoll, aus welchem der Prüfungsablauf hervorgeht, insbesondere in Grundzügen die Fragen und Antworten.

³ Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 30 und 45 Minuten.

⁴ Die prüfende Person orientiert die Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung über das Ergebnis.

⁵ Die Prüfungen sind in der Regel öffentlich; die Studierenden können den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

Masterarbeit

Art. 43 ¹ Die Studierenden erbringen mit der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) den Nachweis, dass sie ein ausgewähltes Thema selbständig und wissenschaftlich zu behandeln und adäquat zu präsentieren vermögen.

² Das Thema und der Umfang der Masterarbeit sind von den Prüfungsberechtigten so festzulegen, dass ihre Anfertigung (inklusive Ausarbeitung des schriftlichen Teils) für Vollzeitstudierende in sechs Monaten möglich ist.

³ Die Dauer der Masterarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. Bei Verzögerungen im experimentellen Teil der Masterarbeit, die nicht durch das Verschulden des Studierenden verursacht wurden, kann auf Antrag bei der Studienleitung eine Verlängerung auf neun Monate gewährt werden.

⁴ Die Studierenden dürfen mit der Masterarbeit erst beginnen, wenn sie alle für die Erlangung des Mastertitels erforderlichen Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten absolviert haben. Ausnahmen sind in Absprache mit den betreuenden Dozierenden und der Studienleitung möglich.

⁵ Nach Annahme der schriftlichen Masterarbeit sollen deren Ergebnisse im Rahmen eines 15- bis 20-minütigen öffentlichen Vortrags vorgestellt werden. Anschliessend findet eine Diskussion statt.

⁶ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit enthält der Studienplan.

Seminararbeit

Art. 44 ¹ Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten.

² Seminararbeiten als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Sonderstudien

Art. 45 ¹ Mit Zustimmung der zuständigen Dozierenden sowie der Studienleitung können Leistungsnachweise auch durch Sonderstudien erbracht werden.

² Die Sonderstudie ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unabhängig von oder ergänzend zu einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden kann. Sonderstudien können je mit höchstens 3 ECTS-Punkten, jedoch im Gesamtumfang des Masterstudiums mit höchstens 9 ECTS-Punkten angerechnet werden.

² Sonderstudien als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

V. ANERKENNUNG ANDERER LEISTUNGEN

Grundsatz

Art. 46 ¹ Die Studienleitung entscheidet über:

- a* die Anerkennung und Anrechnung von fakultären Studienleistungen,
- b* die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen,
- c* die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an Schweizer Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind,
- d* die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind,
- e* die Anerkennung weiterer Qualifikationen, die an anderen anerkannten Bildungsinstitutionen erworben wurden.

² Die Studienkoordination überprüft die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Studium in Biomedical Engineering an der Fakultät. Vorbehalten bleiben zudem Vereinbarungen mit anderen Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten.

³ In Streitfällen entscheidet der Ausschuss Lehre.

Anrechnung auswärtiger Leistungen

Art. 47 ¹ Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Leistungen setzt Leistungskontrollen der betreffenden Bildungsinstitutionen voraus. Es können maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.

² Angerechnete Leistungen von Partneruniversitäten werden im Studienblatt aufgeführt. Wenn eine Note erteilt wurde, zählt diese bei der Berechnung des Notendurchschnitts mit.

Angerechnete Leistungsnachweise von Bildungsinstitutionen, die nicht Partneruniversitäten sind, werden ebenfalls im Studienblatt aufgeführt. Wenn Noten erteilt wurden und soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wurde, werden diese Noten aufgeführt und zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts mit. Andere Leistungen werden in jedem Falle ohne Note im Studienblatt aufgeführt und zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht mit.

VI. RECHTSPFLEGE

Anwendbares Recht

Art. 48 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerdeverfahren

Art. 49 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 50 Dieses Reglement tritt am 1. September 2006 in Kraft. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe l tritt am 31. Dezember 2009 ausser Kraft.

Bern, den 21. August 2006
Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Von der Erziehungsdirektion genehmigt:
Bern, den 31. August 2006
Der Erziehungsdirektor:

